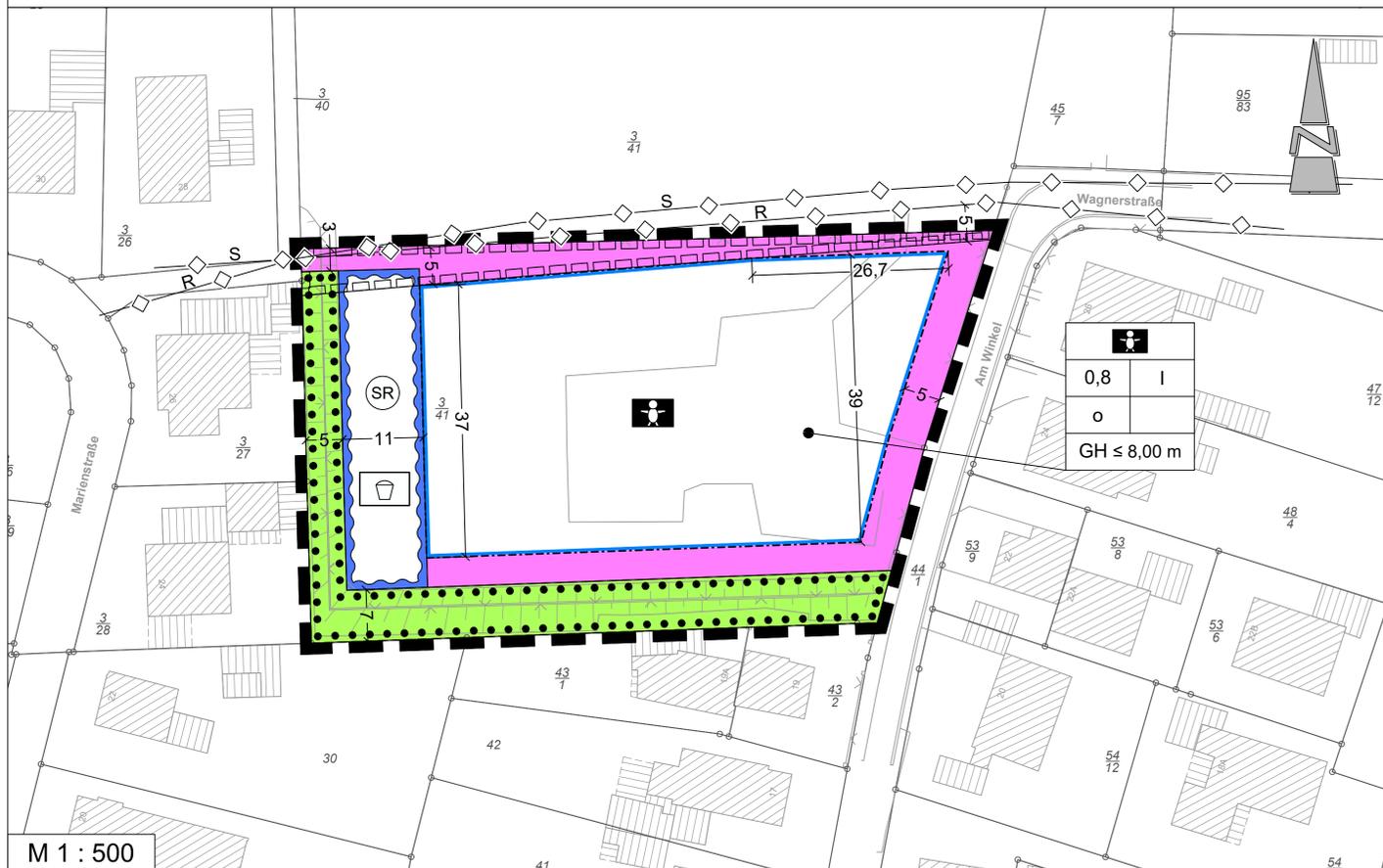


Gemeinde Rastede

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok"



PRÄAMBEL UND AUSLEGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den (Siegel) (örtl. bestellter Verm.-Ing.)

PLANVERFASSER
Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, (Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung und die Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht.
Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Rastede hat der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Die Satzung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Rastede, Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede, Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung geltend gemacht.

Rastede, Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
Diese Ausfertigung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" gem. § 13a BauGB stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, Bürgermeister

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Anlage 2 zu Vorlage 2023/075

- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,8
 - I Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. I
 - GH ≤ 8,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen mit der Zweckbestimmung: Krippe / Kindertagesstätte
- Grünflächen**
 - private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - SR Zweckbestimmung: Fläche für die Starkregenvorsorge gem. Starkregengefahrenkarte von 2022
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Informelle Darstellung**
 - unterirdische Hauptabwasserleitungen, hier: Regen- und Schmutzwasserleitung
 - Privater Spielplatz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Es wird gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine Fläche zum Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ mit seinen Haupt- und Nebennutzungen wie Gebäuden, Spiel- und Freigelände, Wegeverbindungen, Stellplätzen und Erschließung sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen in den Obergeschossen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Innerhalb des Plangebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO):
 - Oberer Bezugspunkt: Gebäudehöhe (GH): Obere Dachkante
 - Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße (Am Winkel), gemessen in der Fahrbahnmitte senkrecht zur Mitte der straßenzugewandten Gebäudefront.
- Die gekennzeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Gemeinde und den Ver- bzw. Entsorgungsträgern zu belasten.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.
- Innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (16 d) ist eine Änderung des vorhandenen Bodenprofils sowie Versiegelungen unzulässig.
Ausnahmsweise ist der gekennzeichnete Bereich als Außenspielfläche für die Kindertagesstätte nebst der Aufstellung von Spielgeräten (einschließlich Punktfundamenten) zulässig.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 1. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Die tatsächliche Lage der Leitungen kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/ oder Bohrungen in der Nähe der Leitungen vom jeweiligen Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufes in der Örtlichkeit feststellen zu lassen.
- Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" überlagert in einem Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6E "Sportplatz Kleibrok" mit seinen Änderungen. Die für diesen Teilbereich geltenden Festsetzungen werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nach Rechtskraft der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok" außer Kraft gesetzt.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) anzuwenden.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I, S. 1802).

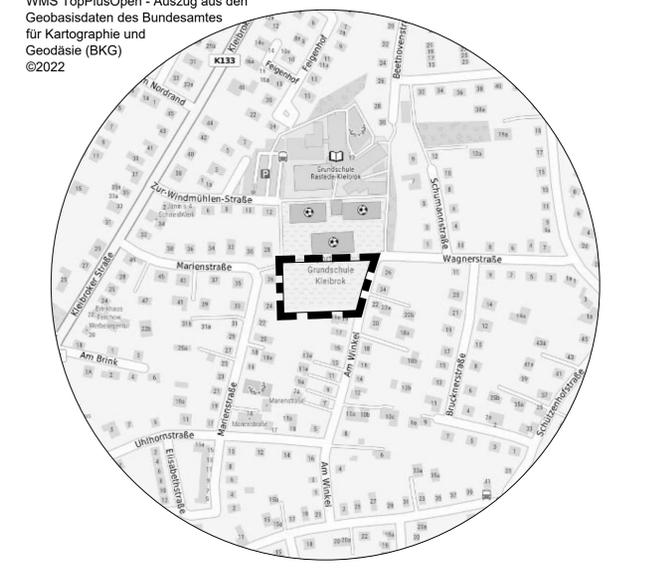
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok"

Verfahren nach § 13a BauGB

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2022



Satzung